



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Juni 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

83.08.01-02

Merkblatt zur Genehmigung der Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 1 EnWG

Herr Robbel

Telefon 0211 61772-311

juergen.robbel@mwike.nrw.de

Der Antrag gemäß § 4 Abs. 1 EnWG ist formlos zu stellen. Neben einer genauen räumlichen und technischen Umschreibung des Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzes, dessen Betrieb aufgenommen werden soll, sind die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für eine dauerhafte Gewährleistung eines störungsfreien Netzbetriebes darzulegen.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Handelsregisterauszug des Antragstellers
- Darstellung der Organisationsstruktur des Antragstellers und Übersicht des tätig werdenden Personals mit Ausbildungsbeschreibungen, gegebenenfalls auch für Dienstleister
- gegebenenfalls Pachtvertrag oder andere Nutzungsvereinbarung, Dienstleistungs- bzw. Geschäftsführungsvertrag (je nach vertraglicher Ausgestaltung des Netzbetriebs)
- gegebenenfalls Wartungsvertrag mit Drittunternehmen
- Kartographische Darstellung des Netzverlaufs
- Übersicht / Beschreibung der technischen Anlagen
- Nachweis über die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik
 - des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., zum Beispiel durch Vorlage einer Bestätigung des Technischen Sicherheitsmanagements (TSM-Bestätigung) gemäß VDE-AR-N 4001 (S 1000) beim Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen
 - des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. - Technisch wissenschaftlicher Verein, zum Beispiel durch Vorlage einer Bestätigung des Technischen Sicherheitsmanagements (TSM-Bestätigung) gemäß DVGW Arbeitsblatt G 1000 beim Betrieb von Gasversorgungsnetzen

gem. § 49 Abs. 2 EnWG

- Darlegung des Risikomanagements für den Netzbetrieb (Störungsüberwachung, Störungsbehebung)
- Vorlage eines aktuellen Jahresabschlusses (bei Neugründung: Eröffnungsbilanz, Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung)

Die Entscheidung nach § 4 Abs. 1 EnWG ist **gebührenpflichtig**, wobei der Gebührenrahmen sich auf 500 € bis 100.000 € beläuft.

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw